

Allgemeine Teilnahmebedingungen (ATB) Gönnerkreis Swiss Volley Friends

1. Allgemeines

- 1.1 Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden bei Begriffen wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, etc. jeweils nur die männliche Form aufgeführt. Die jeweilige weibliche Form gilt als miterfasst. Der Gönnerkreis Swiss Volley Friends wird „Gönnerkreis“ genannt.
- 1.2 Die Gönner fördern die Fankultur des Volleyballsports in der Schweiz und unterstützen mit dem Gönnerbeitrag den Hallenvolleyballsport sowie den Beachvolleyballsport in der Schweiz.
- 1.3 Die Leistungen erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage nachfolgenden Teilnahmebedingungen.
- 1.4 Das Verhältnis zwischen Swiss Volley und den einzelnen Teilnehmern des Gönnerkreises ist rein vertraglicher Natur.
- 1.5 Die Teilnahme im Gönnerkreis begründet keine Mitgliedschaft bei Swiss Volley und seinen Unterorganisationen, sondern berechtigt einzig zur Inanspruchnahme der betreffenden Leistungen aus dem Gönnerkreis. Es gelten die vorliegenden Teilnahmebedingungen, deren Annahme unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme im Gönnerkreis ist.

2. Teilnahme

- 2.1 Teilnehmer im Gönnerkreis können natürliche Personen sowie juristische Personen sein, welche den Gönnerbeitrag bezahlen. Bei minderjährigen Teilnehmern wird die Einwilligung des oder der gesetzlichen Vertreter vermutet.
- 2.2 Die Teilnahme im Gönnerkreis beginnt im Anschluss an das Anmeldeverfahren und der Bezahlung des Gönnerbeitrages.

3. Leistungen

- 3.1 Die Leistungen können nur vom Teilnehmer des Gönnerkreises persönlich angefordert werden.
- 3.2 Die eigentliche Weitergabe der angeforderten Leistungen an Dritte ist unzulässig, es sei denn, dass Swiss Volley bei der Bekanntgabe der Leistungen Ausnahmen ausdrücklich zugelassen hat (z.B. mehrere Eintrittstickets).

- 3.3 Ist der Teilnehmer des Gönnerkreises eine juristische Person, obliegt es der juristischen Person zu bestimmen, wer zum Bezug der jeweiligen Leistungen berechtigt ist.
- 3.4 Die angebotenen Leistungen stehen auch ohne besonderen Hinweis jeweils unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit. Ist eine Leistung nicht mehr verfügbar, können hieraus daher keine Schadenersatzansprüche gegen Swiss Volley hergeleitet werden.

4. Vertrags-/Ansprechpartner

- 4.1 Vertragspartner für den Teilnehmer des Gönnerkreises ist Swiss Volley (Swiss Volley Schwarzenburgstrasse 47, 3007 Bern).

5. Haftung

- 5.1 Soweit gesetzlich zulässig ist jede Haftung von Swiss Volley für eigene Leistungen und für Schäden jedwelcher Art der Teilnehmer des Gönnerkreises im Zusammenhang mit dem Gönnerkreis ausgeschlossen.

6. Datennutzung

- 6.1 Die im Antragsverfahren erhobenen Daten (Name, Adresse, Email, etc.) werden von Swiss Volley in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang in einem automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Nutzung erfolgt zum Zwecke der Organisation und Verwaltung des Gönnerkreises. In diesem Rahmen können die Daten im erforderlichen Umfang an verbundene Unternehmen oder Dritte weitergegeben werden.
- 6.2 Swiss Volley darf die erhobenen Daten (Name, Adresse, Email, etc.) zu kommerziellen Zwecken, insbesondere Werbezwecken, selber verwenden oder an Dritte weitergeben. Die Teilnehmer können die Verwendung dieser Daten jederzeit durch eine schriftliche Meldung an friends@volleyball.ch untersagen.

7. Änderung der vorliegenden Bedingungen

- 7.1 Swiss Volley kann die vorliegenden Bedingungen jederzeit einseitig nach billigem Ermessen ändern oder ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden auf der Homepage von Swiss Volley (www.volleyball.ch) bekannt gegeben. Sie gelten als angenommen, wenn der Teilnehmer des Gönnerkreises nach Bekanntgabe der neuen Bedingungen die Teilnahme fortsetzt oder er ihnen nicht innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe schriftlich bei Swiss Volley widerspricht.

8. Dauer und Beendigung der Teilnahme

- 8.1 Die Teilnahme erfolgt grundsätzlich für ein (1) Jahr. Der Vertrag verlängert sich durch die Bezahlung des Gönnerbeitrages um ein (1) Jahr.

9. Verrechnung

- 9.1 Der Beitrag gilt jeweils für ein Swiss Volley-Geschäftsjahr (Januar-Dezember).
- 9.2 Eintritte für das laufende Geschäftsjahr müssen bis am 30. September angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung zwischen 01. Oktober und 31. Dezember, startet die Gönnerschaft mit dem nächsten Geschäftsjahr am 01. Januar und wird im Januar verrechnet.

10. Sonstiges/Recht

- 10.1 Es gilt Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Bern.